

Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 20.01.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG (Bay RS 9113) erlässt die Gemeinde Frauenau folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Sicherungspflicht auf den Gehbahnen der Gemeinde Frauenau im Winter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgänger bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,0 m.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung . Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 5 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen, der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherheitsflächen) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Die Sicherungspflicht besteht für die Gehbahnen aller Straßen und Straßenteile
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere derartige Straßen erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht der Verpflichtung für die Gehbahnen jeder dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen die Gehbahn einer öffentlichen Straße nicht zu sichern, wenn sie zu der Straße, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, so weit auf diesem Grundstück keine Gebäude stehen.
- (6) Vorderlieger im Sinne des Abs. 1 sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen. Hinterlieger sind die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die über diese öffentliche Straße mittelbar erschlossen werden.
- (7) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 6 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 4

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 06.30 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 07.30 Uhr von Schnee zu Räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte, mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), jedoch nicht mit ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Ätzende Mittel im Sinne des Abs. 1 sind u. a. Auftausalze wie Natriumchlorid (Kochsalz), Kalziumchlorid und Magnesiumchlorid. Darunter fallen nicht umweltfreundliche Auftaumittel, die als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist dies nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 5

Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist der Teil der Gehbahnen, auf dessen Länge das jeweilige Vorderlieger-Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.

§ 6

Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen, gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern, die Sicherungspflicht für die Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 7

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der die jeweils Verpflichteten ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 8

Befreiung und abweichende Regelungen

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen, auch unter Berücksichtigung der öffentliche Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger, nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft, unbeschadet des § 7 Abs. 2, sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf die Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

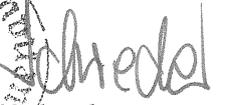
Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherung der Gehbahnen vom 27.11.2006 außer Kraft.

Frauenau, den 20.01.2021


Schreder
1. Bürgermeister

